

Vernehmlassung zum Vorentwurf des Bundesgesetzes über Cannabisprodukte (CanPG)

Vernehmlassungsverfahren vom 29. August 2025 bis am 1. Dezember 2025

Bitte verwenden Sie für die Erfassung der Stellungnahmen die Plattform «Consultations»:

Consultations (admin.ch)

Wenn es Ihnen nicht möglich ist, dieses Tool zu verwenden, können Sie Ihre Stellungnahme in der unten erstellten Word-Vorlage erfassen und auf der Plattform «Consultations» unter «Generelle Stellungnahmen, Dokument hinzufügen» hochladen oder an folgende Adresse senden:

cannabisregulierung@bag.admin.ch

**Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und
Konsumentenschutz»
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Schweizerische Akademie der Pharmazeutischen Wissenschaften

Abkürzung der Firma / Organisation : SAPHW

Adresse : Le Perrevuet 14, 1633 Marsens

Kontaktperson : Marcel Mesnil

Telefon : +41 79 230 74 80

E-Mail : info@saphw.ch

Datum : 1. Dezember 2025

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

Allgemeine Bemerkungen

Die Schweizerische Akademie der Pharmazeutischen Wissenschaften (SAPhW) bedankt sich für die Möglichkeit, Stellung zu nehmen, obwohl wir nicht auf der ursprünglichen Verteilerliste erwähnt sind.

Die SAPhW mischt sich nicht ein in die sozio-kulturelle Diskussion über den Konsum von Cannabisprodukten zu nicht-medizinischen Zwecken. Wir wollen unsere Meinung ausschliesslich aus wissenschaftlicher und pharmazeutischer Sicht einreichen und wären Ihnen für deren Berücksichtigung dankbar.

Erster Eindruck

Die Vorlage ist ausserordentlich umfangreich und enthält zahlreiche Detailregelungen. Wir interpretieren das als eine lobenswerte Bemühung seitens der Autor:innen, in einem derart kontroversen Thema ihre Zurückhaltung und Vorsicht wahrzunehmen, indem sie versuchen, für jedes aktuell vermutete oder bekannte Problem oder Risiko bereits eine gesetzlich geregelte Lösung festzuhalten.

Unser Vorschlag

Mit der gleichermaßen guten Absicht würden wir eher eine dynamische, wissenschaftlich basierte Steuerung der Umsetzung vorschlagen, indem gleich nach dem Zweck-Artikel eine feste Verpflichtung für den Bund eingebaut wird, dass eine wissenschaftliche, sozio-epidemiologische, multifaktorielle, pluridisziplinäre Dauerstudie die Wirkung dieses Gesetzes verfolgt.

Diese Studie soll u.a. die laufende Prüfung folgender Aspekte ermöglichen:

- Wird der Gesamtkonsum erhöht oder gesenkt?
- Funktioniert der Jugendschutz oder wird er leicht, sogar systematisch umgangen?
- Ist die Altersgrenze von 18 Jahren (gesetzliche Volljährigkeit) auch für den Verkauf von Cannabisprodukten sinnvoll?
(Die Wissenschaft sagt etwas anderes: das Gehirn befindet sich zwischen dem 18. und 21. Lebensjahr noch in einer sehr sensiblen Entwicklungsphase, und insbesondere die Exposition zu hochdosiertem THC kann zu nachhaltigen Risiken führen. Die unbestrittene Notwendigkeit, nur niedrigdosierte Produkte zum Genuss-Zweck zuzulassen zwingt aber, sich auch die nächsten Fragen zu stellen)
- Bleibt der Schwarzmarkt von Cannabisprodukten mit höherem THC-Gehalt weiterhin attraktiv?
- Stellt man eine Veränderung fest in der psychischen Gesundheit der Bevölkerung, insbesondere bei jungen Erwachsenen?
- Nehmen die Überdosierungsfälle eher zu oder ab, mit den entsprechenden Kostenfolgen zu Lasten der OKP?
- Welche Auswirkung stellt man auf Ebene der Sicherheit im Strassenverkehr fest?
- Reduziert sich die Drogen-Kriminalität oder verschiebt sich diese auf noch problematischere Stoffe und noch verschärfttere Gewalt?

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»

Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

Der Rest des Gesetzes sollte mit weniger Detailregelungen so gestaltet werden, dass der Bundesrat die Eckwerte und Sicherheitsmaßnahmen per Verordnungsweg rasch und unkompliziert je nach den Erkenntnissen aus der Studie anpassen kann. Die vorliegende Vorlage wird dagegen zum überregulierten Hindernis für Anpassungen.

Gefahr der Konkurrenzierung vom medizinischen Cannabis durch Cannabisprodukte zu nicht-medizinischen Zwecken

Die Autor:innen der Vorlage haben offenbar versucht, dieses Problem zu verhindern, indem auf den Packungen weder vom Design noch von der Inhaltsdeklarationen her irgendwelche heilungs- oder gesundheitsfördernde Wirkung erwähnt oder suggeriert werden dürfen. Aus unserer Sicht genügt diese Maßnahme auf keinen Fall, nicht zuletzt aus folgenden Gründen:

- Auch wenn die Packung gesetzeskonform ist, kennt man die Wirkung von den Sozialmedien, insbesondere von Influencer:innen.
- Sollte aus irgendeiner Quelle die Behauptung gemacht werden, dass man mit Genuss-Cannabisprodukten die gleiche oder eine stärkere Wirkung erreichen kann als mit den zugelassenen Arzneimitteln mit einem definierten Cannabis-Gehalt, dann werden die fachliche Beratung und die medizinisch-pharmazeutische Betreuung untergraben.

Unser Vorschlag

Die Kosten von medizinischem Cannabis sollten für anerkannte medizinische Zwecke dringend von der OKP übernommen werden. Gleichwirkende Cannabis-Präparate für medizinische Zwecke sollten aus dem BtMG genommen oder vom erschwerten Zugriff durch spezielle Betäubungsmittel-Verordnungen ausgenommen werden. Sonst droht ein Zusammenbruch der medizinischen Versorgung, wie es in Kanada nach der Legalisierung des Freizeitkonsums der Fall war.

Es soll sogar in Erwägung gezogen werden, ob solche Präparate nicht in der Liste der rezeptpflichtigen Arzneimittel nach Art. 24 Abs 1 Bst a Ziff 1 HMG einzuteilen sind, die Apothekerinnen und Apotheker nach persönlicher medizinischer Beratung, in direktem Kontakt mit der betroffenen Person, ohne Arztrezept abgeben dürfen. Da das Gesetz die Dokumentation solcher Abgaben verlangt, wären auch in diesem Fall wertvolle Daten für die Marktüberwachung und die vorher genannte Dauerstudie verfügbar.

Die SAPhW setzt sich für die Stärkung der Forschung und für eine Verbesserung des Zugangs zu Medizinalcannabis ein

Die SAPhW erachtet folgende Maßnahmen als dringend und zwingend nötig:

- Wissenschaftliche Studien zur Sicherheit, Wirksamkeit und den Langzeiteffekten von Cannabis sollen gefördert werden.

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»

Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

- Vorliegen einer Definition verbindlicher Qualitäts- und Sicherheitsstandards für Medizinalcannabis, um Wirksamkeit, Rückverfolgbarkeit und Produktsicherheit zu gewährleisten (Es wurde zum Beispiel über lebendbedrohlichen Schimmelbefall berichtet)
- Vereinfachung der Verschreibung und Abgabe von Medizinalcannabis, insbesondere durch standardisierte Verfahren und klare Zuständigkeiten
- Überprüfung und Anpassung der Einstufung im Betäubungsmittelgesetz (BetmG) mit dem Ziel, ärztlich verordnete Cannabispräparate von übermässiger Regulierung zu entlasten. Dabei sollte das BetmG künftig wie vorgeschlagen nur noch auf den Wirkstoff *THC* Bezug nehmen, nicht auf die Heilpflanze *Cannabis* als Ganzes;
- Einbezug von Medizinalcannabis in die obligatorische Krankenversicherung, sofern eine klare medizinische Indikation und ärztliche Kontrolle vorliegen. Eine Finanzierung könnte über die Lenkungsabgabe auf Cannabis zu Genusszwecken erfolgen, um die Gesundheitskosten zu entlasten. Allenfalls bietet auch die ALT (Arzneimittelliste mit Tarif) eine Möglichkeit, gängige Extrakte und ähnliche Produkte im Vergütungssystem zu integrieren.

Fazit

Als Fazit sehen wir das Vorliegen vom Anfang an einer wissenschaftlichen, sozio-epidemiologischen, multifaktoriellen, pluridisziplinären Dauerstudie über die Wirkung dieses Gesetzes als unentbehrlich. Gerne würde die SAPHW am Design einer solchen Studie aktiv mitwirken. Die Regulierung von Genusscannabis muss so ausgestaltet werden, dass sie weder den Jugendschutz noch die medizinische Versorgung gefährdet. Das CanPG sollte viel weniger Detailregelungen beinhalten und dem Bundesrat den nötigen Freiraum schaffen, um die Eckwerte und Massnahmen regelmässig an den Stand der Wissenschaft, u.a. an den Ergebnissen der multifaktoriellen Studie, anzupassen.

Unter diesen Bedingungen würde die SAPHW als Fazit «Eher Zustimmung» ankreuzen. Ohne Berücksichtigung der von uns vorgeschlagenen Massnahmen würde die SAPHW «Eher Ablehnung» ankreuzen. Deshalb wird vorläufig «Neutrale Haltung» angekreuzt.

Wir bedanken uns im Voraus für die Berücksichtigung unserer Vorschläge und grüssen Sie respektvoll.

Für die SAPHW

Prof. em. Dr. Matthias Hamburger
Präsident

Dr. Marcel Mesnil
Generalsekretär

**Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und
Konsumentenschutz»
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)**

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisprodukteset, CanPG)

| Vorentwurf Cannabisprodukteset (CanPG) | | | |
|---|-------------|-------------|--------------------------------|
| Art. | Abs. | Bst. | Kommentar / Bemerkungen |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |

| Unser Fazit (bitte nur eine Antwort ankreuzen) | |
|---|------------------|
| <input type="checkbox"/> | Zustimmung |
| <input type="checkbox"/> | Eher Zustimmung |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Neutrale Haltung |
| <input type="checkbox"/> | Eher Ablehnung |
| <input type="checkbox"/> | Ablehnung |